



3. BIS 5. MAI 2019

GRAFING

VOLKSFESTPLATZ

EGA 19

LEBENSART

IM LANDKREIS EBERSBERG

Themenwelten

- Familie & Freizeit
- Sport & Gesundheit
- Bauen & Wohnen
- Straße des Handwerks
- IT- und Start-up
- Genusswelten
- Fachvorträge
- Rahmenprogramm

Eintritt
frei

Kostenlose
Parkplätze

ega-lebensart.de



Die Messe für den ganzen Landkreis

Nach dem großen Erfolg der ersten EGA Lebensart 2017 wird sich die Gewerbeausstellung des Landkreises Ebersberg - EGA 2019 - in Grafing mit seinem neuen modernen Konzept und einer großen Themenvielfalt für Jung und Alt vorstellen. Der Landkreis Ebersberg mit seiner hohen Lebensqualität macht seine wirtschaftliche Stärke sichtbar, wobei möglichst die komplette Wertschöpfungskette des Landkreises dargestellt werden soll.

Alle Unternehmen und Institutionen im Landkreis Ebersberg - ob Hidden Champions, Handwerksbetriebe, Dienstleister oder Vereine - sind dazu eingeladen, ihre Leistungen einem breiten Publikum zu präsentieren und den Bekanntheitsgrad ihres Unternehmens in der Region zu erhöhen.

Zielgruppe Aussteller

- Handwerksbetriebe
- Bauunternehmen
- Dienstleister
- Freie Berufe
- Startups
- Handelsunternehmen
- Internationale Firmen
- Hidden Champions
- Gemeinden des Landkreises
- IT & Neue Medien
- Direktvermarkter
- Tourismusverbände
- Gastronomie
- Fitness- und Sportanbieter
- Vereine
- (Freie) Schulen, KiTas
- Musikschulen

Zielgruppe Besucher

- Kinder und Jugendliche
Kindergärten · (Musik-)Schulen · Vereine
- Generation 20+
Ausbildungstag · Lehrstellenbörse · Straße des Handwerks · Digitale Welten · Neue Medien
- Generation 30+
Energie & Umwelt · IT · Bauen · Einrichtung · Kinderwelt
- Generation 40+
Immobilien · Freizeit · Sport · Wohnen
- Generation 50+
Gesundheit · Ernährung · Tourismus · Sport
- Generation 60+
Fitness · Reha · Tourismus

Themenwelten

Das neue Themenwelten-Konzept fasst mehrere, sich ergänzende Aussteller einer Branche zu einer „Welt“ zusammen und präsentiert den Besuchern Produkte und Lösungen kompakt, übersichtlich und informativ.

Familie & Freizeit

- Tourismus & Reisen
- Kinderwelt
- Bildung
- Einrichtung
- Lifestyle
- Hochzeit
- Mode

Gesundheit & Sport

- Gesundheit
- Ernährung
- Wellness
- Sport
- Fitness
- Reha
- Beauty

Genusswelten

- Schlemmerwelt
- Kochwelt
- Biowelt / Unser Land
- Kräuterwelt
- Weinwelt
- Käsewelt
- Bierwelt



IT & Start-up

- Start-ups
- Existenzgründer
- Finanzierung
- Versicherung
- Digitale Welt
- Neue Medien

Bauen & Wohnen

- Baufinanzierung
- Immobilien
- Sanierung
- Energie & Umwelt
- Lichtplanung & Haustechnik
- Garten

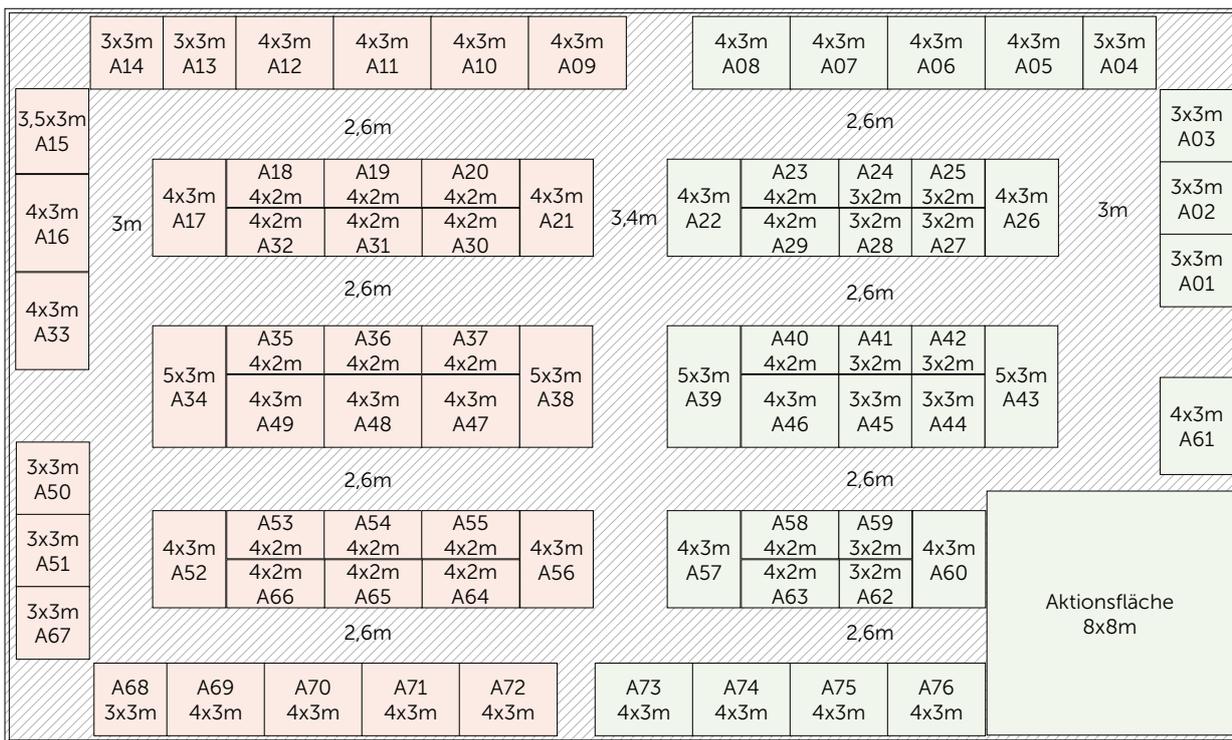
Straße des Handwerks

- Darstellung der Innungen
- Lehrstellenbörse
- Handwerksbetriebe
- Präsentation der Gewerke
- Handwerk zum Anfassen
- Information für Schulklassen



Halle A

Handel & Dienstleistungen

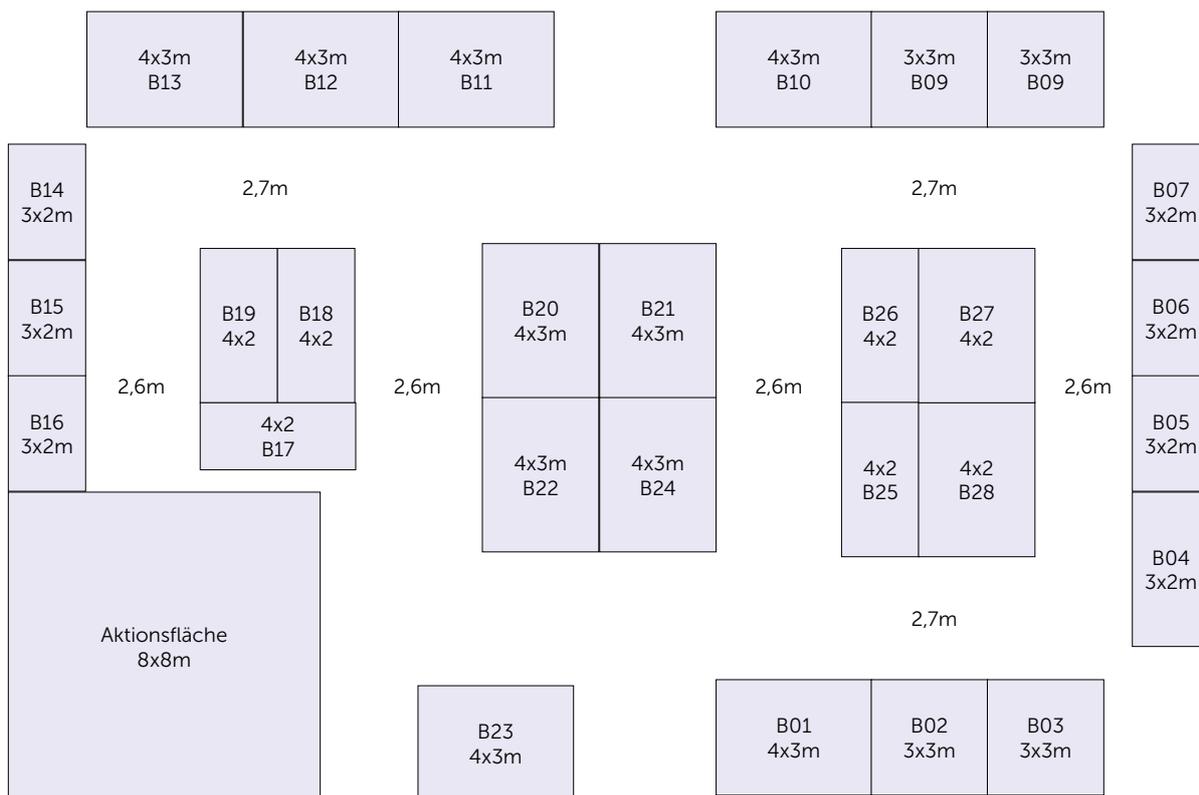


Handel

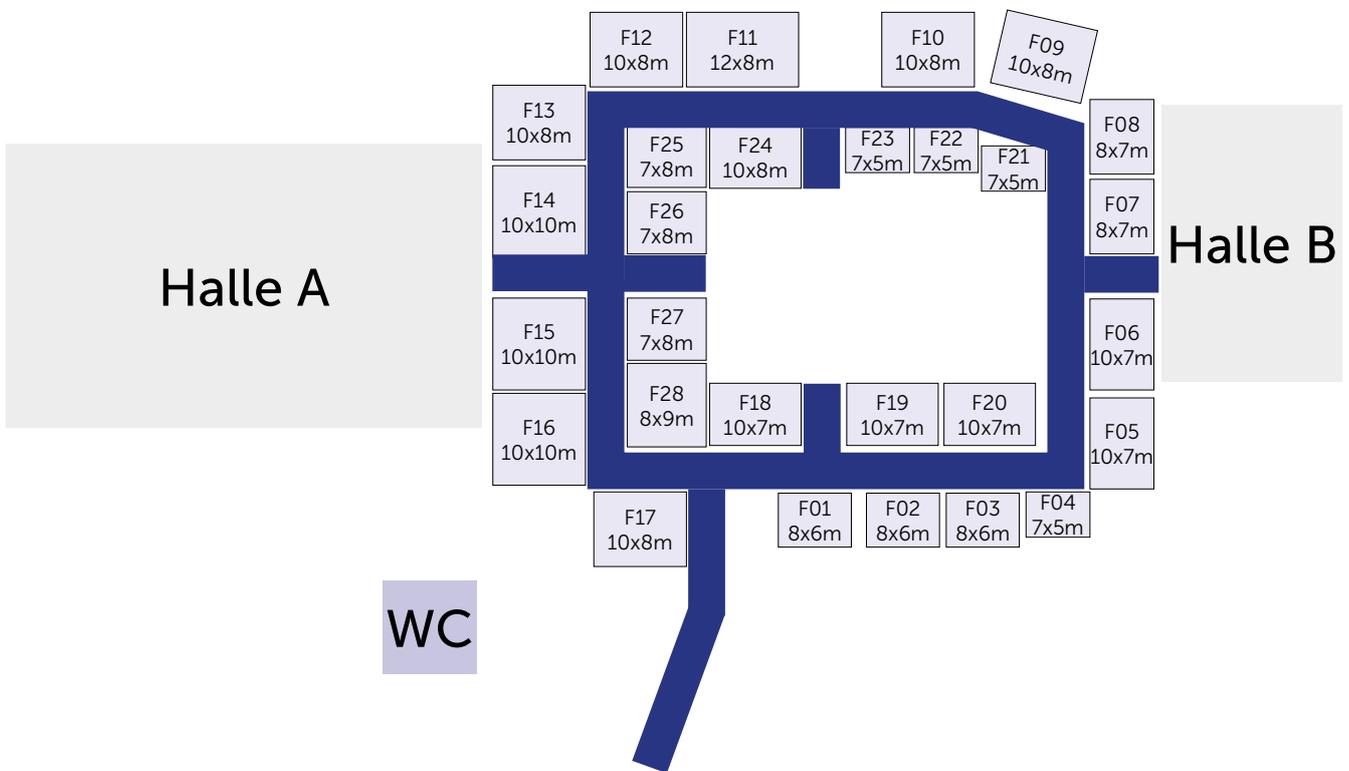
Dienstleistungen

Halle B

Handwerk



Übersicht





VERANSTALTER
Messe-Service
Detlef Garthen
 Ried 10
 87477 Sulzberg

Messe-Service
 Detlef Garthen
 Ried 10
 87477 Sulzberg

Telefon: +49 (0) 8376-9763790
 Fax: +49 (0) 8376-9763792
 E-Mail: garthen@messe-service-garthen.de

Messe-Anmeldung

Aussteller

Firma _____

Straße _____

PLZ / Ort _____

Ansprechpartner _____

Tel. _____ Fax _____

E-Mail _____

Rechnungsadresse (falls abweichend)

Firma _____

Straße _____

PLZ / Ort _____

Messehallen A und B mindestens 6 m²
 Bitte gewünschte Standnummer und/oder Alternative
 laut **Hallenplan A, B** angeben.

Stand-Nr. _____ Alternativ: _____	Breite x Tiefe in Meter		m ² gesamt	Preis €/m ²
Alle Standarten gleicher m ² -Preis	B	T	m ²	85,00
Hier gewünschte m ² -Anzahl eintragen:				
Teppich blau ist im Preis inklusive				
<input checked="" type="checkbox"/> Marketing und Nebenkostenpauschale				145,00
			Summe Netto*	

Freigelände mind. 40 m
 Bitte gewünschte Standnummer und/oder Alternative laut
Freiflächenplan angeben.

Stand-Nr. _____ Alternativ: _____		€/m ²
<input type="checkbox"/>	bis 40 m ²	25,00
<input type="checkbox"/>	bis 100 m ²	20,50
<input type="checkbox"/>	über 100 m ²	19,50
Hier gewünschte m ² -Anzahl eintragen:		Preis/€/m ²
<input checked="" type="checkbox"/> Marketing und Nebenkostenpauschale	145,00	
		Summe Netto*

Wir werden folgende **Produkte/Exponate** ausstellen:

* Alle Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Die beigefügten Ausstellungsbedingungen werden hiermit in allen Teilen als rechtsverbindlich anerkannt. Die Standgebühren werden in zwei Teilbeträgen berechnet. Bei Anmeldung / Rechnungsstellung werden 25% der Standgebühren sofort fällig. Restzahlung (75 %) spätestens 6 Wochen vor Beginn der Messe.

Datum _____

Unterschrift _____

Firmenstempel _____



VERANSTALTER
Messeservice
Detlef Garthen
 Ried 10
 87477 Sulzberg

Messeservice
 Detlef Garthen
 Ried 10
 87477 Sulzberg

Telefon: +49 (0) 8376-9763790
 Fax: +49 (0) 8376-9763792
 E-Mail: garthen@messeservice-garthen.de

Messe-Zusatzbedarf

Aussteller

waytowin

Firma _____

Straße _____

PLZ / Ort _____

Ansprechpartner _____

Tel. _____ Fax _____

E-Mail _____

Rechnungsadresse (falls abweichend)

Firma _____

Straße _____

PLZ / Ort _____

**Zusatzleistungen bitte mit beiliegendem
 Formular Zusatzbedarf bestellen!**

Stand-Nr. _____	ME	Preis	Gesamt
<input type="checkbox"/> Stromanschluss Grundgebühr bis 2 KW)	_____ Stck	à € 95,00	
<input type="checkbox"/> Kraftstrom 400 Volt (die Grundgebühr kommt hinzu)	_____ Stck	à € 149,00	
<input type="checkbox"/> Messe-Stellwände: Das Aufstellen von Seiten- und Rückwänden ist Pflicht. Wir bieten für die Messe Stellwände an. Elementmaße: 1 m x 2,5 m hoch; Berechnungsbeispiel für einen 12 m ² -Reihenstand, einseitig offen: Breite 4 m x Tiefe 3 m = 1 x 4 m + 2 x 3 m = 10 Elemente; weiß gestrichen inkl. Montage	pro lfd. Meter	€ 25,00	
<input type="checkbox"/> Anzeige im Besucherflyer	Anzeigenplätze sind begrenzt; Preis auf Anfrage		
<input type="checkbox"/> EGA-Website (Banner mit Verlinkung auf die Firmen-Website)	260 x 260 Pixel	€ 89,00	
Die Bestellung ist bindend und wird mit den Standkosten berechnet.		Summe Netto *	

* Alle Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Die beigefügten Ausstellungsbedingungen werden hiermit in allen Teilen als rechtsverbindlich anerkannt. Die Standgebühren werden in zwei Teilbeträgen berechnet. Bei Anmeldung / Rechnungsstellung werden 25% der Standgebühren sofort fällig. Restzahlung (75 %) spätestens 6 Wochen vor Beginn der Messe.

Datum _____

Unterschrift _____

Firmenstempel _____

§ 1 **Wirtschaftlicher Träger und Durchführung der EGA19 in Grafing: Messeservice Detlef Garthen, Ried 10, 87477 Sulzberg**



- (nachfolgend Veranstalter genannt)
- § 2 Öffnungszeiten und Ausstellungsort (siehe Anmeldeformular/Exposé).
- § 3 Standzuweisungen erfolgen durch den Veranstalter. Das Eingangsdatum der Anmeldung ist für die Einteilung maßgebend. Anmeldungen werden erst nach erfolgter schriftlicher Bestätigung oder mit Eingang der Rechnung beim Aussteller gültig. Der Veranstalter ist berechtigt, vor und während der Ausstellung einzelne Artikel auszuschließen. Es bleibt der AL unbenommen, Stände oder Werbeflächen aus organisatorischen Gründen oder des Gesamtbildes wegen auf einen anderen Platz zu verlegen. Eine Wertminderung oder ein Mietnachlass können dadurch nicht geltend gemacht werden.
- § 4 Über die Zulassung der Aussteller sowie des Handverkaufs entscheidet der Veranstalter. Die erteilte Zulassung kann widerrufen werden, wenn andere Voraussetzungen vorliegen. Zum Zwecke der automatischen Bearbeitung der Anmeldung werden die Angaben gespeichert und ggf. zum Zwecke der Vertragsvollziehung an Dritte weitergegeben. Es dürfen nur die auf der Anmeldung schriftlich vermerkten Gegenstände ausgestellt werden.
- § 5 Der Veranstalter ist berechtigt, Anmeldungen zurückzuweisen. Konkurrenzausschluss darf weder verlangt noch zugesagt werden.
- § 6 Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der Dauer der Ausstellung mit den angemeldeten Waren zu belegen und mit sachkundigem Personal besetzt zu halten.
- § 7 Die Reinigung der Stände obliegt den Ausstellern und muss täglich nach Ausstellungsschluss vorgenommen und bis 1/2 Stunde nach Ausstellungsschluss beendet sein.
- § 8 Den Ausstellern wird in den Hallen die Bodenfläche ohne Standausstattung vermietet. Jeder angefangene m² wird auf die volle Quadratmeterzahl aufgerundet. Mängel der Standgegenstände hat der Aussteller unverzüglich bei Aufbau anzuzeigen. Bei nicht rechtzeitiger Anzeige ist die Gewährleistung ausgeschlossen. Der Veranstalter ist berechtigt, Änderungen bezüglich der Standgestaltung zu verlangen. Dies gilt auch für Belästigungen durch Geruch, Geräusch oder andere Mängel. Evtl. Beschädigungen an der Standausstattung gehen zu Lasten der betreffenden Standinhaber.
- § 9 Der Termin für den Bezug der Stände bzw. die Standgestaltung richtet sich nach den Angaben in den Technischen Unterlagen. Stände, die nicht termingerecht bezogen werden, werden auf Kosten des Ausstellers dekoriert oder darüber anderweitig verfügt. Ersatzansprüche können nicht geltend gemacht werden. Alle für den Aufbau verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar sein. Das Aufstellen von Ausstellungsgütern über normale Standhöhe (2,50 m) muss dem Veranstalter vor Aufbau bekannt gegeben werden.
- § 10 Mit dem Abbau bzw. Auszug aus den Ständen kann nach Ausstellungsschluss begonnen werden. Die Arbeiten müssen innerhalb der in den Technischen Unterlagen angegebenen Fristen beendet sein. Die Standfläche einschließlich angemieteter Standausstattung ist in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen. Vorzeitiges Abbauen oder teilweises Räumen des Standes ist nicht statthaft und kann mit einer Vertragsstrafe von mind. 50 % der Standmiete geahndet werden. Bei Nichteinhaltung der Räumungsfrist hat der Aussteller die Kosten für den Abtransport und die Lagerung zu tragen. Für Schäden oder Entwendungen übernimmt der Veranstalter keine Haftung, es sei denn, sie beruhen auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln des Veranstalters oder seiner Erfüllungsgehilfen.
- § 11 Der Aussteller verpflichtet sich, bei Rücktritt bis 6 Wochen vor der Ausstellung 50 % der Standmiete und bei Rücktritt nach diesem Termin die volle Standmiete zu zahlen. Wenn der Stand nicht bezogen wird, ist die Standmiete in voller Höhe zu entrichten; auch dann, wenn die AL den Stand anderweitig vergibt. Dem Aussteller bleibt der Nachweis unbenommen, dass kein Schaden oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Der Veranstalter verrechnet in diesem Fall die Miete mit Ständen für öffentliche Institutionen. Firmen, die ihren angemieteten Stand nicht belegen, sind außerdem dazu verpflichtet, den Stand in einen ausstellungsmäßigen Zustand zu versetzen. Andernfalls ist der Veranstalter berechtigt, den Stand auf Kosten des Ausstellers zu dekorieren. Der Aussteller kann einen Ersatzaussteller benennen, dieser kann jedoch ohne Angabe von Gründen vom Veranstalter abgelehnt werden. Ein Rücktrittsbeitrag hat auf jeden Fall per Einschreiben zu erfolgen.
- § 12 Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen und daraus entstehenden Kosten steht der AL an dem eingebrachten Ausstellungsgegenstand das Vermieter-Pfandrecht zu. Der Veranstalter haftet nicht für unverschuldete Beschädigungen und Verluste und kann nach schriftlicher Ankündigung das Pfandgut freihändig verkaufen. Es wird dabei vorausgesetzt, dass alle vom Aussteller eingebrachten Gegenstände unbeschränktes Eigentum des Ausstellers sind oder seiner unbeschränkten Verfügungsgewalt unterliegen. Das Pfandrecht wird auch auf die Waren der Vertragsfirmen des Ausstellers übertragen.
- § 13 Der Aussteller ist dafür verantwortlich, dass die für seine und für die Tätigkeit seiner Beauftragten auf dem Stand oder Gelände erforderlichen Genehmigungen vorhanden sind und die geltenden gewerberechtlichen, wettbewerbsrechtlichen – hier besonders Preisauszeichnung und Firmenbeschilderung (Mindestgröße DIN A4), gesundheitspolizeilichen, feuerpolizeilichen und polizeilichen Vorschriften eingehalten werden. Hierzu zählt auch die Beachtung der berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften. Evtl. von Behörden geforderte Steuern und Abgaben sind vom Aussteller zu entrichten.
- § 14 Für Beschädigung oder Verlust des Ausstellungsgegenstandes durch Diebstahl, Brand, Sturm, Wasser und in anderen Fällen höherer Gewalt, haftet der Veranstalter nicht. Hier wird jedem Aussteller empfohlen, eine solche Versicherung selbst auf eigene Kosten abzuschließen.
- § 15 Das Recht zum Verkauf von Speisen und Getränken, Erfrischungen, Genussmittel jeder Art, steht nur den Ausstellungsgaststätten bzw. den Verkäufern zu, die hierzu vom Veranstalter ermächtigt sind.
- § 16 Die Rechnung ist gleichzeitig die Standbestätigung. Mieten sind sofort nach Rechnungserhalt zahlbar. Der Veranstalter kann bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen – nach vorangegangener Mahnung – über den bestätigten Stand anderweitig verfügen.
- § 17 Der Aussteller ist ohne Genehmigung nicht berechtigt, seine Standfläche ganz oder teilweise Dritten zu überlassen, sie zu tauschen oder Aufträge für nicht gemeldete Firmen anzunehmen. Mieten mehrere Aussteller gemeinsam einen Stand, so haftet jeder von ihnen als Gesamtschuldner.
- § 18 Jeder Aussteller erhält für die Dauer der Ausstellung für sich und das erforderliche Bedienungspersonal Ausstellerausweise, (sofern für die Veranstaltung Eintrittsgeld erhoben wird), die in Verbindung mit dem amtlichen Personalausweis zum Betreten des Ausstellungsgeländes berechtigen. Ausweise werden nur in der Ausstellungsleitung vor dem Aufbau ausgehändigt.
- § 19 Ist eine geregelte Durchführung der Ausstellung nicht möglich, ist der Veranstalter berechtigt, die Ausstellung abzusagen oder die Ausstellungsdauer zu verkürzen, ohne dass der Aussteller hieraus Schadensersatzansprüche herleiten kann, es sei denn, der Veranstalter oder ihren Erfüllungsgehilfen ist ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorwerfbar. Muss die Ausstellung aus Gründen der höheren Gewalt oder aufgrund von der AL nicht zu vertretener behördlicher Anordnung abgesagt, geschlossen, zeitlich verlegt oder die Ausstellungsdauer verkürzt werden, so sind die Standmiete sowie alle vom Aussteller zu tragende Kosten in voller Höhe zu bezahlen und Schadensersatzansprüche des Ausstellers ausgeschlossen. Bei zeitlicher Verlegung können Aussteller, die den Nachweis einer Terminüberschneidung mit bereits festgelegten Ausstellungen führen, aus dem Vertrag bei Zahlung von 25 % entlassen werden. Nach Bekanntgabe der Verlegung muss der Antrag innerhalb von drei Wochen per Einschreiben eingebracht werden.
- § 20 Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch für die Auf- und Abbaueiten. Sonderwachen sind nur mit Genehmigung des Veranstalters zulässig.
- § 21 Die allgemeine Beleuchtung geht zu Lasten des Veranstalters. Wünsche der ausstellenden Firmen nach weiteren Beleuchtungen und Sonderanschlüssen für eigene Rechnung können nur bei rechtzeitiger Anmeldung berücksichtigt werden. Die Berechnung dieser Anschlüsse nebst anteiliger Kosten der hierfür erforderlichen Ringleitung erfolgt durch den Vertragsinstallateur. Die durch einen Sachverständigen errechneten Kosten für Licht- und Kraftstromverbrauch werden den Ausstellern vor Beendigung der Ausstellung berechnet. Das Gleiche gilt für evtl. erforderliche Wasseranschlüsse. Die gewünschten Anschlüsse sind spätestens vier Wochen vorher anzumelden.
- § 22 Fotografische Fremdaufnahmen und Zeichnungen für gewerbliche Zwecke können nur durch den Veranstalter gestattet werden. Die Prospektverteilung außerhalb des Ausstellungsstandes bedarf der Genehmigung.
- § 23 Die Benutzung von Rundfunk- und Phono-Geräten sowie Lautsprecherdurchsagen und das Musizieren auf den Ständen ist nur mit schriftlicher Genehmigung gestattet. Bei Genehmigung ist der Aussteller verpflichtet, die GEMA zu verständigen.
- § 24 Die tägliche Warenlieferung muss spätestens 30 Minuten vor Ausstellungsbeginn beendet sein. Spätere Anlieferungen sind nicht zulässig.
- § 25 Aussteller und Mitarbeiter dürfen den Ausstellungsbereich erst eine Stunde vor Beginn der Ausstellung betreten und müssen die Ausstellung spätestens eine Stunde nach Schluss verlassen haben. Übernachtung im Gelände ist nicht gestattet.
- § 26 Die Standgrenzen sind einzuhalten und die Standausstattung ist so aufzustellen, dass die Gänge auf keinen Fall blockiert werden.
- § 27 Die Entsorgung der durch Besucher verursachten Abfälle erfolgt durch den Veranstalter. Für die Entsorgung der im Rahmen der Auf- und Abbau entstehenden Abfälle (z.B. Transportverpackungen) ist der Aussteller selbst verantwortlich. Sollte der Aussteller nach Räumung der Standfläche Abfall und sonstige Gegenstände zurückgelassen haben, ist der Veranstalter berechtigt, diesen bzw. diese auf Kosten des Ausstellers zu beseitigen und vernichten zu lassen.
- § 28 Datenschutz: Wir werden im Rahmen der Veranstaltung Bilder von der Veranstaltung und der einzelnen Messestände einschließlich des Messe- und Standpersonals aufnehmen. Diese Bilder werden anschließend zum Zwecke der Bewerbung der Veranstaltung in Presse, Print- und Onlinemedien veröffentlicht. Der Aussteller sichert zu, dass gegebenenfalls erforderliche diesbezügliche Einwilligungen zur Aufnahme und Veröffentlichung der Bilder seines Standpersonals zum Aufbau vorliegen. Sollten Sie mit einer solchen Veröffentlichung nicht einverstanden sein, können Sie jederzeit widersprechen, indem Sie eine E-Mail an buero@messeservice-garthen.de senden. Bei Anmeldung und Buchung eines Ausstellungsstandes ist sowohl für die Bearbeitung einer Anfrage als auch für die Vertragserfüllung die Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten des Vertretungsberechtigten des Unternehmens, der Kontaktperson sowie ggf. darüber hinaus gehende Daten (E-Mail, Telefonnummer, Auftragsdaten, Steuernummer etc.) erforderlich. Eine Weitergabe an Dritte ohne ausdrückliche Einwilligung erfolgt nicht. Ausgenommen hiervon ist ausschließlich die Weitergabe an den für die organisatorische Abwicklung zuständigen Kooperationspartner, der Messeservice Garthen, sowie zur Vertragserfüllung eingeschaltete Dritte, z.B. veranstaltungstechnische Dienstleister. Eine Übermittlung der Daten an eingeschaltete Dritte erfolgt nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und der Umfang der Übermittlung beschränkt sich auf das notwendige Minimum zur Vertragsabwicklung. Die personenbezogenen Daten werden nach Abwicklung des Vertragsverhältnisses oder im Falle des Nichtzustandekommens des Vertrages gelöscht, sofern dem keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen oder eine freiwillige, jederzeit widerrufbare Einwilligung zur weiteren Nutzung für kommende Messen vorliegt. Der Aussteller hat jederzeit das Recht, Auskunft, Berichtigung, Löschung bzw. Deaktivierung und Übertragung von personenbezogenen Daten zu verlangen.
- § 29 Mit Unterzeichnung der Anmeldung akzeptiert der Aussteller und seine Beauftragten die Ausstellungsbedingungen, die behördlichen Vorschriften sowie die Hausordnung. Die AL übt auf dem Ausstellungsgelände und den Ständen das Haus-, Platz- und das Mietpfandrecht aus und ist berechtigt, bei Verstößen einzuschreiten. Kosten dieser Maßnahmen trägt der Aussteller. Mündliche Abmachungen müssen, um Gültigkeit zu erlangen, schriftlich von der AL bestätigt werden.
- § 30 Die technischen Unterlagen sind Bestandteil der Ausstellungsbedingungen.
- § 31 Sollte eine Bestimmung dieser Ausstellungsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Ausstellungsbedingungen nicht. Die Parteien verpflichten sich in einem derartigen Fall, eine wirksame und durchführbare Bestimmung zu vereinbaren, die dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung im Sinne der Ausstellungsbedingungen soweit wie möglich entspricht, dasselbe gilt für etwaige Lücken in den Ausstellungsbedingungen.
- § 32 Die Verjährungsfrist für Ansprüche gegen den Veranstalter beträgt ein Jahr, es sei denn, dass der Veranstalter die Ansprüche grob fahrlässig oder vorsätzlich begründet hat oder die Ansprüche einer gesetzlichen Verjährungsfrist von mehr als drei Jahren unterliegen.
- § 33 Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Aussteller nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zu. Der Aussteller kann nur mit Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- § 34 Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Kempten. Dies gilt auch für den Fall, dass Ansprüche im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden, und wenn der Mieter Vollkaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.



Werbemaßnahmen

Fachvorträge

In speziellen Fachvorträgen werden interessante Informationen und Wissen zu den unterschiedlichen Themenwelten rund um das Leben und Arbeiten im Landkreis vermittelt. Diese Vorträge finden auf speziellen Aktionsflächen inmitten der Ausstellung statt.

Rahmenprogramm

Der Marktplatz der Begegnung mitten auf dem Ausstellungsgelände ist der zentrale Punkt der EGA. Hier finden viele Aktivitäten und Events statt. Zusätzlich zu den Auftritten auf dem Marktplatz der Begegnung haben Vereine, Musikgruppen der Musikschule und weitere Künstler auch auf den Aktionsflächen die Möglichkeit mit einem Beitrag zum Gelingen der EGA 2019 beizutragen.

- Unterstützung durch Werbegemeinschaften des Landkreises
- Intensive Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- Website mit Vorstellung der Aussteller
- Bewerbung in Social Media
- Orientierungssystem
- Großflächige Werbebanner
- Messefahnen
- Plakate DIN A1 in Metallaufstellern
- EGA-Faltplan für Aussteller und Besucher
- Anzeigen in Lokalzeitungen
- EGA-Flyer als Beilage in Lokalpresse
- Sonderseiten / Kollektiv in der regionalen Presse
- Newsletterversand

Messeorganisation und Standbuchung

Messeservice Garthen
Ried 10
87477 Sulzberg/Allgäu



Ansprechpartner
Detlef Garthen
T: 08376 - 9763790
info@ega-lebensart.de
messeservice-garthen.de

Veranstalter



Stadt Grafing
Interessengemeinschaft EGA
Marktplatz 28
85567 Grafing

Kontakt & Informationen
Berit Rapp
rapp@ega-lebensart.de

**Eintritt
frei**

**Kostenlose
Parkplätze**

Messekonzept: Berit Rapp
Messeorganisation: Messeservice Garthen
Gestaltungskonzept: www.brand4.com

ega-lebensart.de